

60. 1. Kann der bei einer Sachgründung begangene, während des Grundverfahrens nicht geheilte Fehler noch während des Bettragsverfahrens geheilt werden?

2. Kann ein auf Rechtsirrtum beruhender Aussetzungsbefehl ein Feststellungsinteresse begründen?

§ 186. ZPO. §§ 256, 304.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 13. Mai 1935 i. S. Witwe K. (Bekl.)
w. E.-Grundstücks-NG. in Liq. (Kl.). VI 618/34.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte bot in notarieller Urkunde vom 9. November 1922 ihr Grundstück E.-straße 76 und 76a in B. für 3310000 M. dem Kaufmann W. zum Kauf an unter Einräumung der Befugnis, die Rechte aus dem Angebot an einen Dritten abzutreten. Nachdem die Klägerin in notarieller Verhandlung vom 27. November 1922 gegründet und W. zum Vorstandsmitglied mit selbständiger Vertretungs-

befugnis bestellt worden war, nahm er in notarieller Urkunde vom 16. Dezember 1922 das Angebot namens der Klägerin an. Am 27. Dezember 1922 wurde die Klägerin ins Handelsregister und auf Grund der am 3. Januar 1923 erklärten Auflassung am 2. Juni 1923 als Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen. Im Vorprozeß machte die jetzige Beklagte als Klägerin aus verschiedenen Gründen Nichtigkeit des Kaufvertrags und des Eigentumsüberganges geltend. Sie klagte ursprünglich auf Grundbuchberichtigung und Herausgabe des Grundstücks, nachdem sich aber herausgestellt hatte, daß das Grundstück schon weiterveräußert worden war, auf Zahlung von 40000 RM. nebst Zinsen. Das Landgericht hielt den Kaufvertrag und die Eigentumsübertragung für gültig und sprach der damaligen Klägerin nur 4000 RM. nebst Zinsen unter dem hilfsweise geltend gemachten Gesichtspunkt der Aufwertung zu; im übrigen wies es die Klage ab. Auf die Berufung der damaligen Klägerin erklärte das Kammergericht durch Zwischenurteil vom 25. November 1929 den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, weil ein Übernahmevertrag vorgelegen habe, bei dem die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nicht beachtet worden seien. Die Revision gegen dieses Zwischenurteil wurde durch Urteil des erkennenden Senats vom 15. Dezember 1930 VI 144/30 zurückgewiesen.

Im Bettragsverfahren vor dem Berufungsgericht machte die damalige Beklagte geltend, sie habe die zur Heilung des Mangels erforderlichen Berichte der Revisoren, des Liquidators und des Aufsichtsrats nunmehr nachgereicht. Das Berufungsgericht ging auf diesen Einwand ein und erhob Beweise, durch welche die Frage der Heilung geklärt werden sollte. Inzwischen betrieb die damalige Beklagte das Genehmigungsverfahren auf Grund des preußischen Grundstücksverkehrsgesetzes, und in diesem Zusammenhang wurde streitig, ob der Kaufvertrag richtig und vollständig beurkundet worden sei. Zur Austragung dieses Streites setzte das Berufungsgericht durch Beschluß vom 5. Dezember 1932 den Vorprozeß aus, nachdem die damalige Beklagte die gegenwärtige Klage beim Landgericht erhoben hatte.

Die Klage geht auf Feststellung, daß der Kaufvertrag richtig und vollständig beurkundet sei. Die jetzige Beklagte leugnete das Feststellungsinteresse der jetzigen Klägerin und machte geltend, in dem Kaufvertrag sei die Abrede über ein ihr und ihrer Schwester

im Hause E.-straße 15 eingeräumtes Wohnrecht nicht aufgenommen worden. Landgericht und Kammergericht haben ein Feststellungsinteresse der Klägerin angenommen, einen rechtlichen Zusammenhang der Wohnungsabrede, die nur für das gleichzeitig verkaufte Haus E.-straße 15 getroffen worden sei, mit dem Verkauf des Hauses E.-straße 76/76a für unbewiesen erachtet und dem Feststellungsantrage entsprochen.

Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Gründe:

Im Vorprozeß hatte die jetzige Beklagte schon mit Schriftsatz vom 7. November 1928 darauf hingewiesen, daß die jetzige Klägerin gegen § 186 HGB. verstoßen habe. Im Laufe des Vorprozesses nahm die jetzige Klägerin am 5. Juli und 1. Oktober 1929 Satzungsänderungen vor, reichte aber trotz der wiederholten Anregung des Registergerichts keine Prüfungsberichte ein und gab dafür die unrichtige Begründung, daß kein Übernahmevertrag vorliege. Der Registerrichter trug dann die Satzungsänderung ein, ohne auf der Nachholung von Prüfungsberichten zu bestehen. Das Berufungsgericht nahm im Vorprozeß an, daß es für eine Heilung des Mangels schon von dem Zeitpunkt ab zu spät gewesen sei, wo die jetzige Beklagte die Nichtigkeit des Vertrags geltend gemacht habe. Diese Auffassung lehnte der erkennende Senat im Urteil vom 15. Dezember 1930 ab, erklärte aber das, was zur Heilung des Mangels geschehen war, für ungenügend, weil die jetzige Klägerin keine Prüfungsberichte eingereicht hatte. Aus diesem Grunde kam der Senat zur Zurückweisung der Revision und bemerkte am Schluß, es brauche bei der gegebenen Sachlage auf das preussische Grundstücksperzgesetz nicht mehr eingegangen zu werden.

Daß im Betragsverfahren noch nachgeholt werden könne, was im Grundverfahren zur Heilung des Mangels gefehlt hatte, war nicht die Meinung des erkennenden Senats. Dem stand der rechtskräftige Abschluß des Grundverfahrens entgegen, der Einwendungen nur noch in beschränktem Umfang zuläßt (RGZ. Bd. 138 S. 213 mit Anf.). Die Sache liegt hier ähnlich wie bei denjenigen Einwendungen, die durch eine Erklärung entstehen, z. B. durch Erklärung

der Aufrechnung oder Anfechtung. Wie es dem Beklagten nicht gestattet ist, solche Erklärungen noch im Betragsverfahren abzugeben, um darauf Einwendungen zu gründen, so war es auch der jetzigen Klägerin verwehrt, im Betragsverfahren mit Wirksamkeit für den Vorprozeß die Heilungshandlungen nachzuholen, die sie bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz hätte vornehmen können, aber nicht vorgenommen hatte. Ob die Sache anders zu beurteilen wäre, wenn es der jetzigen Klägerin im Grundverfahren an angemessener Zeit gefehlt hätte, die Prüfungsberichte, soweit das überhaupt möglich war, zu beschaffen und einzureichen, mag dahingestellt bleiben. Denn sie hatte dazu nicht nur reichlich Zeit gehabt, sondern war auch vom Registerrichter auf die Notwendigkeit der Einreichung noch besonders hingewiesen worden, hatte sich aber auf den unrichtigen Standpunkt gestellt, es liege überhaupt kein Übernahmevertrag vor.

Hiernach hat das Berufungsgericht im Vorprozeß rechtlich geirrt, indem es auf den Einwand nachträglicher Heilung noch im Betragsverfahren eingegangen ist. Der Kaufvertrag und die Eigentumsübertragung waren nach den Grundsätzen der Entscheidungen RGZ. Bd. 121 S. 99 (103) und Bd. 130 S. 248 (255) mit dem rechtskräftigen Abschluß des Grundverfahrens als endgültig nichtig zu behandeln. Folglich konnte es auch nicht mehr darauf ankommen, ob die Genehmigung nach dem preussischen Grundstückspervertgesetz beigebracht wurde oder nicht.

Die gegenwärtige Feststellungsfrage hat nun aber lediglich den Zweck, die Genehmigung nach dem Grundstückspervertgesetz herbeizuführen. Daran kann die Klägerin, da der Kaufvertrag und die Eigentumsübertragung unheilbar nichtig sind, kein Interesse haben. Die Revisionsrüge, daß es an einem Feststellungsinteresse fehle, ist also begründet. Selbst wenn man annimmt, daß die Beklagte verpflichtet gewesen sei, zur Genehmigung mitzuwirken, so lange der Verstoß gegen § 186 SGB. noch geheilt werden konnte (vgl. RGZ. Bd. 119 S. 357, Bd. 121 S. 155), so würde doch diese Genehmigung der Klägerin nichts mehr nützen, weil der Verstoß gegen § 186 SGB. nicht mehr geheilt werden kann. Der Umstand, daß durch den Beschluß vom 5. Dezember 1932 der Vorprozeß zur Durchführung der Feststellungsfrage ausgesetzt worden ist, kann kein Feststellungsinteresse begründen. Denn dieser Beschluß beruht auf der Annahme, daß die

damalige Beklagte durch ihre im Nachverfahren beigebrachten Prüfungsberichte den Verstoß gegen § 186 SGB. geheilt habe oder doch geheilt haben könne, und diese Annahme ist rechtsirrig.

Daß angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben werden. Da es weiter keiner tatsächlichen Erörterungen bedurfte, so war gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 BPO. die Feststellungsklage mangels eines Feststellungsinteresses abzutreiben.